

Kassenreglement

Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

Die Grundlagen dieses Kassenreglements sind:

- Kantonales Familienzulagengesetz KFamZG
- Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz KFamZV
- Statuten der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften
- Familienzulagengesetz FamZG
- Verordnung zum Familienzulagengesetz FamZV
- Allgemeiner Teil Sozialversicherungsgesetz ATSG

I Grundsatz

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Familienausgleichskasse der Gewerkschaften, nachfolgend FAK genannt, ist ein Verein nach Art. 60 -79 ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 2 KFamZG und KFamZV

Die FAK richtet gemäss kantonalem Gesetz und Verordnung, bzw. FAK-Statuten, den ihr angeschlossenen Organisationen für die bezugsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Familienzulagen aus.

Die obligatorischen Familienzulagen umfassen die Kinder- und Ausbildungszulagen.

Art. 3 Verbot des Doppelbezugs

Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet. Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet (Art. 6 FamZG). Die Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG bleibt vorbehalten.

Art. 4 Aufgaben

Abs. 1 Der FAK obliegen insbesondere:

- a) die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen
- b) die Festsetzung und Erhebung der Beiträge
- c) der Erlass und die Eröffnung der Verfügung und der Einspracheentscheide.

Abs. 2 Die Familienzulagen werden den anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

Abs. 3 Die FAK sorgt für das finanzielle Gleichgewicht durch Äufnung einer angemessenen Schwankungsreserve.

II Geltungsbereich

Art. 5 Bezugsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abs. 1 Die Bezugsberechtigung richtet sich nach Art. 11 – 18 FamZG.

Abs. 2 Beginn und Ende des Anspruchs auf Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Kassenreglement

Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

III Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen

Art. 6 Geltendmachung des Anspruchs auf Familienzulagen

Abs. 1 Der Anspruch auf Familienzulagen wird von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars beim Arbeitgeber geltend gemacht. Der Arbeitgeber stellt das Formular ergänzt der FAK zu. Bei fehlenden Angaben, aus Gründen des Datenschutzes, holt die Kasse die Informationen direkt bei der Arbeitnehmerin, beim Arbeitnehmer ein.

Abs. 2 Auskunfts- und Meldepflicht

a) der Arbeitnehmerin, des Arbeitnehmers

Wer Familienzulagen beansprucht, hat dem Arbeitgeber und der FAK über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebende Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und seinen Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen. Bei fehlenden Angaben, aus Gründen des Datenschutzes, holt die Kasse die Informationen direkt bei der Arbeitnehmerin, beim Arbeitnehmer ein.

b) des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat der FAK alle für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorschriften notwendigen Angaben zu liefern und die erforderlichen Bescheinigungen über die Bezugsberechtigte, den Bezugsberechtigten auszustellen.

Abs. 3 Arten von Familienzulagen

a) **Kinderzulagen** werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Erwerbsunfähigen Kindern wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

b) **Ausbildungszulagen** werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet, sofern das jährliche Einkommen (ohne familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Stipendien) des Auszubildenden nicht höher als die maximale volle Altersrente der AHV pro Jahr ist.

Abs. 4 Anspruchsberechtigung für Kinder (Art. 4 FamZG, Art. 4-8 FamZV)

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a) Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht
- b) Stiefkinder
- c) Pflegekinder
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegender Masse aufkommt

Abs. 5 Anspruchskonkurrenz

Abs. 5.1 Haben mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu

- a) der erwerbstätigen Person
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit gelebt hat

Kassenreglement

Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

- d) der Person, auf welche die Familienzulagenverordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Abs. 5.2 Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Abs. 6 Höhe der Familienzulagen

Die Familienzulagen betragen 115 Prozent der Zulagen nach Artikel 5 FamZG und werden auf Fünffrankenbeträge aufgerundet. Massgebend ist der Wortlaut im KFamZG Art. 1 Abs. 2.

Abs. 7 Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen (Art. 4 Abs. 3 FamZG). Die Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden ausgerichtet, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen (Art. 7 Abs. 1 + Abs. 2 FamZV) das vorschreiben und sofern:

- a. nicht schon im Ausland ein Anspruch auf Familienzulage besteht.
- b. der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- c. die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a FamZG).
- d. das Kind das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

IV Verpflichtung der angeschlossenen Organisationen als Arbeitgeber

Art. 7 Arbeitgeberbeiträge

Die der FAK angeschlossenen Organisationen als Arbeitgeber haben für die Ausrichtung der Kinderzulagen, für die Verwaltungskosten und gegebenenfalls für die Äufnung einer Schwankungsreserve Beiträge an die FAK zu entrichten.

Art. 8 Schwankungsreserve

Die Schwankungsreserve muss mindestens 20% des jeweiligen Jahresaufwandes der FAK betragen. Sie soll 100% der durchschnittlichen Jahresausgabe nicht übersteigen.

Art. 9 Beitragsberechnung

Die Beiträge werden in Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes berechnet.

Art. 10 Festlegung des Beitragssatzes

Die Delegiertenversammlung setzt die Beiträge jährlich fest und regelt die Erhebung. Sie kann die Kompetenz dem FAK-Vorstand übertragen.

Kassenreglement

Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

Art. 11 Verjährung

Für die Verjährung der Forderungen der FAK gegenüber den Arbeitgebern sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AHV (ATSG Art. 24) sinngemäss anwendbar.

V allgemeine Vorschriften

Art. 12 Nachforderung

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach ATSG Art. 24. Damit erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

Art. 13 Rückerstattung (ATSG Art. 25)

Wer unberechtigt Familienzulagen bezogen hat, muss den Betrag zurück erstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte muss von der Rückforderung abgesehen werden.

Art. 14 Kassenverfügung (ATSG Art. 52)

Eine Kassenverfügung ist schriftlich, mit Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Einsprucherecht und die Einspruchsfrist zu erlassen und der/dem Einspruchsberechtigten zu eröffnen.

Art. 15 Mitgliederregister (KFamZV Art. 12)

Die FAK führt ein Verzeichnis der ihr angeschlossenen Arbeitgeber und meldet diese mit Angabe des Ein-/Austrittsdatums der Familienausgleichskasse des Kantons Bern

VI Verwaltung

Art. 16 wahrheitsgetreue Angaben

Die Mitglieder und Versicherten der FAK sind verpflichtet, der Kassenverwaltung wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Art. 17 Revision, Berichterstattung und Aufsicht

Abs. 1 Revisionsstelle

Die FAK hat eine Revisionsstelle zu bestimmen. Diese hat die Zulassungsbedingungen nach Art. 165 der Verordnung des Bundesrates vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV zu erfüllen (KFamZG Art. 17 Abs. 1 und 2).

Abs. 2 Arbeitgeberkontrolle

Revision und Arbeitgeberkontrollen sind entsprechend der Bundesgesetzgebung über die AHV durchzuführen (KFamZG Art. 17 Abs. 3).

Abs. 3 Berichterstattung

Die FAK hat der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion fristgerecht die notwendigen Unterlagen einzureichen (KFamZG Art. 18).

Kassenreglement

Der Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

Abs. 4 Aufsicht

Die FAK untersteht der Aufsicht der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche für die Familienausgleichskassen zuständig ist.

Art. 18 Kassenwechsel

- a. Der Wechsel der Kassenzugehörigkeit ist jährlich auf den 1. Januar zulässig (KFamZV Art. 14 Abs. 1).
- b. Die Familienausgleichskasse, die ein Mitglied einer anderen Familienausgleichskasse übernimmt, hat den Kassenwechsel bis am 31. August des vorangehenden Jahres der bisherigen Familienausgleichskasse zu melden (KFamZV Art. 14 Abs. 2).

Art. 19 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle sind nach aussen der Schweigepflicht unterstellt.

Art. 20 Anschlussvereinbarung

Mit jedem angeschlossenen und sich neu anschliessenden Betrieb wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.

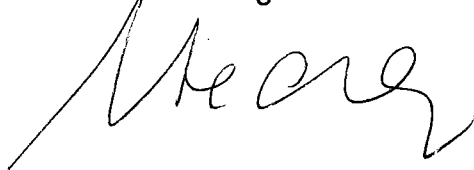
VII Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der FAK-Delegiertenversammlung vom 15. April 2009 genehmigt und am 23. September 2009 teilrevidiert.

Das Kassenreglement wurde am 14. Oktober 2009 durch das kantonale Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht genehmigt und tritt rückwirkend per 01. Januar 2009 in Kraft.

Familienausgleichskasse der Gewerkschaften FAK

Der Präsident
Ruedi Hediger



Die Kassenleiterin
Franziska Flückiger

